



Personalreglement

Version: 13. Oktober 2025
Beschluss: 04. Dezember 2025
Inkrafttreten: 01. Januar 2026

Chronologie:

Erlass:

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2025

Inkrafttreten: 01. Januar 2026

Änderungen:

Gestützt auf Artikel 18 des Organisationsreglements der Gemeinde Trub erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Trub das folgende

Personalreglement

I. Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	Art. 2 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Trub wird öffentlich-rechtlich angestellt. ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats	³ Die Beschlüsse des Regierungsrates zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.
Privatrechtlich angestelltes Personal	Art. 3 ¹ Das Aushilfspersonal / Personal im Stundenlohn wird privatrechtlich angestellt. ² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlichen anzustellenden Funktionen in einer Verordnung. ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
Kündigungsfristen	Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

II. Lohnsystem

Grundsatz	Art. 5 ¹ Jede öffentlich-rechtliche Anstellung wird in der Personalverordnung einer Gehaltsklasse zugeordnet. Der Gemeinderat ordnet jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen und Belastungen und vergleicht die Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft. ² Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft: a) 20 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent, b) 40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent, c) 20 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent. Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegstufen von je 1,5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.
-----------	---

Aufstieg	Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen. ² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft. ³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig a) von der individuellen Leistung, b) vom individuellen Verhalten, c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung und d) von anderen sachlich haltbaren Gründen. ⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.
III. Leistungsbeurteilung	
Organigramm / Kaderstellen	Art. 7 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar. ² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.
Kader	Art. 8 ¹ Ein vom Gemeinderat bestimmtes Ratsmitglied (normalerweise der zuständige Ressortvorsteher) ist für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des Kaderns verantwortlich. ² Es geht dabei wie folgt vor: a) Es führt mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch; b) es gibt den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung bekannt und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme; c) es unterbreitet den Betroffenen den in Aussicht genommenen Entscheid betreffend den Gehaltsaufstieg aufgrund des Verfahrens nach Art. 6 und gibt nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme; d) es unterbreitet dem Gemeinderat seinen Antrag zum Beschluss.
Übrige Stellen	Art. 9 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich. ² Für das Verfahren gilt Art. 8 Abs. 2 sinngemäss.
Eröffnung / Rechtsmittel	Art. 10 ¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekannt zu geben. ² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen. ³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechten.
Aussergewöhnliche	Art. 11 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit

Leistungen einmaligen Prämien von maximal Fr. 5'000.00 im Einzelfall belohnen.

IV. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung **Art. 12** Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Pflichtenheft /
Stellenbeschreibung **Art. 13** Der Gemeinderat erlässt für das Kader eine Stellenbeschreibung / ein Pflichtenheft. Für das übrige Personal erstellt das Kader eine Stellenbeschreibung / ein Pflichtenheft.

Stellenausschreibung **Art. 14** Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Unfallversicherung **Art. 15** ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). Die Prämien trägt die Einwohnergemeinde.

² Die Gemeinde kann eine UVG-Zusatzversicherung abschliessen. Sie trägt auch deren Prämie.

Krankentaggeld-
versicherung **Art. 16** Die Gemeinde kann für das gegen Nichtberufsunfälle versicherte Personal eine Krankentaggeldversicherung abschliessen. Die Gemeinde trägt die Prämien.

Pensionskasse **Art. 17** ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

² Die Prämien werden wie folgt getragen:

- a) zu 55 % durch die Gemeinde
- b) zu 45 % durch die Versicherten

³ Die Anteile der Versicherten werden von ihren Besoldungen in gleichmässigen Monatsraten abgezogen.

⁴ Die Verwaltungskosten werden im gleichen Verhältnis wie die Prämien getragen.

Abgangsentschädigung
Rentenansprüche ⁵ Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.

Sitzungsgeld **Art. 18** Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen,
Spesen **Art. 19** ¹ Die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen für den Gemeinderat wird in den Anhängen I und II geregelt.

² Die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen der im Anhang I nicht erwähnten Behördenmitglieder, Funktionäre, haupt- und nebenamtliche Angestellten werden vom Gemeinderat in der Personalverordnung geregelt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 20** ¹ Dieses Reglement mit den Anhängen I und II tritt am 01.01.2026 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 09.12.2005, auf.

Das vorliegende Personalreglement der Einwohnergemeinde Trub wurde an der ordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 04. Dezember 2025 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Michelle Renaud

Isabelle Bähler

Trub, 04. Dezember 2025

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin bestätigt, dass dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei Trub öffentlich aufgelegt wurde. Sie gab die Auflage im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 44 vom 30. Oktober 2025 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

Isabelle Bähler

3556 Trub, 05. Dezember 2025

Anhang I / Jahresentschädigungen Gemeinderat (Stand 01.01.2026)

Funktion	Jahresentschädigung	Stundenentschädigung
Gemeinderat		
Präsident	Fr. 12'000.00	
Vizepräsident	Fr. 6'000.00	
Übrige Mitglieder	Fr. 4'000.00	

Anhang II / Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütung Gemeinderat (Stand 01.01.2026)

1. Tag- und Sitzungsgelder

1.1	Ganztages Sitzung	(über 5 Stunden)	Fr. 200.00
1.2	Halbtagesitzungen	(über 3 bis 5 Stunden)	Fr. 100.00
1.3	Vierteltagesitzungen	(bis 3 Stunden)	Fr. 50.00
1.4	Abendsitzungen	(bis 3 Stunden)	Fr. 50.00
1.5	Abendsitzungen	(über 3 Stunden)	Fr. 80.00

2. Reisespesen

Bahnillet 2. Klasse oder Fr. 00.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

3. Verpflegungsspesen

Pro ganzen Kurstag wird für die Verpflegung ein Betrag von Fr. 25.00 ausgerichtet, sofern nicht anderweitig entschädigt (z.B. im Kursgeld inbegriffen).

4. Maschinen-Ansätze

Die Ansätze für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge setzt der Gemeinderat alljährlich fest. Er orientiert sich dabei an den veröffentlichten Tarifen der Agroscope (ART-Berichte) bzw. der ASTAG.

5. Stundenlohnansatz inkl. Zuschlag für Schneeräumung

Ebenfalls setzt der Gemeinderat in eigener Kompetenz den Zuschlag auf dem Gemeindestundenlohnansatz für die Schneeräumung fest.